

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1921

Wertersatz für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) kann ein Wertersatz für Wildtiere geltend gemacht werden, wenn Wildtiere widerrechtlich erlegt oder getötet werden. In Paragraf 37 Absatz 4 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) wird der Regierungsrat ermächtigt, die Höhe des Wertersatzes pro Wildtierart und einen eventuellen Zuschlag für den Fang- und Markierungsaufwand bei markierten Wildtieren festzulegen.

Anspruch auf den Wertersatz haben die Jagdvereine für jagdbare Wildtiere, welche in ihren Jagdrevieren widerrechtlich erlegt oder getötet werden, und das Volkswirtschaftsdepartement in nicht verpachteten Gebieten oder bei geschützten Wildtierarten.

2. Beschluss

Liste der Wildtierarten für welche ein Wertersatz gemäss Paragraf 37 Absätze 1 bis 3 des JaG verlangt werden kann:

Jagdbare Wildtierarten	Betrag in Franken
Baum- und Steinmarder	200
Gamsgeiss / Gamsbock	600
Gamskitz	300
Feldhase	100
Rothirschkuh / Rothirsch	2'000
Rothirschkalb	800
Rehgeiss / Rehbock	400
Rehkitz	200
Wildschwein Bache / Keiler	500
Wildschwein Frischling	200
übrige jagdbare Wildtiere	200
Geschützte Wildtierarten	Betrag in Franken
Auerhuhn	3'000
Bartgeier	5'000
Baumfalke	800
Biber	1'000
Fischotter	3'000
Habicht	800
Haselhuhn	800
Iltis	800

Luchs	5'000
Sperber	800
Steinadler	3'000
Turmfalke	800
Uhu	3'000
Wanderfalke	3'000
Wildkatze	1'000
Wolf	5'000
übrige geschützte Wildtiere	500

Zuschläge für den Fang- und Markierungsaufwand bei markierten Wildtieren sind:

Mit Senderhalsband markierte Wildtiere	8'000
Mit Signalhalsband markierte Wildtiere	5'000



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Polizei Kanton Solothurn, Rechtsdienst
Finanzdepartement
Finanzkontrolle